

# RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON WG-ZIMMERN UND WOHNUNGEN FÜR LEHRLINGE IN DER STADT INNSBRUCK

## I. ALLGEMEINES

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (in Folge AK Tirol) und die Wirtschaftskammer Tirol (in Folge WK Tirol) ausgeübten Vorschlagsrechte zur Besiedelung von durch bzw. über die Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellten WG-Zimmern und Wohnungen. Sie bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen AK Tirol, WK Tirol sowie der Stadt Innsbruck mit dem Ziel, leistbaren Wohnraum für Lehrlinge zur Verfügung zu stellen.

## II. GRUNDVORAUSETZUNGEN

Zur Vergabe von WG-Zimmern sind Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Stadt Innsbruck und Lehrlinge, welche in einem Innsbrucker Lehrbetrieb ihre Lehre absolvieren, zugelassen. Zum Zeitpunkt der Vormerkung muss ein aufrechtes Lehrverhältnis vorliegen.

Eine Vormerkung für die Wohnungsvergabe ist ab 18 Jahren möglich und solange das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet wurde.

## III. REIHUNG UND PRIORISIERUNG

Bewerber:innen, die alle Grundvoraussetzungen erfüllen, werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Vormerkung gereiht.

Im Einvernehmen zwischen AK Tirol, WK Tirol und der Stadt Innsbruck ist eine Priorisierung bei prekärer Wohnsituation, sozialer Notwendigkeit oder anderweitigen besonderen Umständen möglich.

## IV. AUSSCHLUSS

Werden die Grundvoraussetzungen gemäß Punkt II. nicht mehr erfüllt, erfolgt ein Ausschluss von der Vergabe.

Eigentum an einem Grundstück oder einer Wohneinheit, welches zur Deckung des Wohnbedürfnisses geeignet ist, stellt einen Ausschlussgrund dar.

Nachweisliche und bewusst eingebrachte Falschangaben führen zum automatischen Ausschluss von der Wohnungsvergabe.

## V. VERLÄNGERUNG DER ZUWEISUNG

Mietverträge für WG-Zimmer werden grundsätzlich für jeweils 5 Jahre abgeschlossen.

## VI. TRANSPARENZ, FAIRNESS UND DATENSCHUTZ

Die Anträge auf Zuweisung eines WG-Zimmers für Lehrlinge in der Stadt Innsbruck werden bei der AK Tirol gesammelt, gespeichert und verarbeitet. Die Ausübung der Vorschlagsrechte erfolgt im Einvernehmen zwischen AK Tirol und WK Tirol gegenüber der Stadt Innsbruck und in weiterer Folge dem jeweiligen Wohnbauträger.

Zur Abwicklung offener Fragen hinsichtlich der Ausübung der Vorschlagsrechte wird ein Koordinationsausschuss zwischen AK Tirol, WK Tirol und der Stadt Innsbruck eingerichtet.

Entscheidungsrelevante Unterlagen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes den von den jeweiligen Stellen betrauten Mitarbeiter:innen zugänglich zu machen.